

Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 20 a Signaturgesetz

Zuständige Behörde:

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Telefon: +49 228 140
Fax: +49 228 148872
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bundesnetzagentur.de

Ansprechpartner:

Jürgen Schwemmer
Telefon: +49 6131 182210
Fax: +49 6131 185618
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Bestätigungsstellen beziehungsweise Prüf- und Bestätigungsstellen haben die Aufgabe,

- Sicherheitskonzepte von Zertifizierungsdiensteanbietern zu überprüfen und zu bestätigen (Prüf- und Bestätigungsstelle) sowie
- zu bestätigen, dass die gesetzlichen Anforderungen an Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen erfüllt werden (Bestätigungsstelle).

Die anerkannten Stellen müssen ihre Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei und gewissenhaft erfüllen. Durchgeführte Prüfungen und Bestätigungen müssen dokumentiert werden.

Auf Antrag können sowohl natürliche, als auch juristische Personen als Bestätigungs- und / oder Prüf- und Bestätigungsstelle anerkannt werden.

Weitere Informationen

Im Vordergrund steht die Prüfung folgender Voraussetzungen:

- Zuverlässigkeit
Als zuverlässig gilt, wer aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- Unabhängigkeit
Als unabhängig gilt, wer keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck

unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder die unparteiische Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährden kann.

- **Fachkunde**
Die nötige Fachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- Eine Akkreditierung der antragstellenden Stelle gemäß DIN EN 45011 als Zertifizierungsstelle für IT-Sicherheit nach ITSEC oder CC beziehungsweise ein Akkreditierung als Prüfstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 als Prüflabor für IT-Sicherheit mit der Lizenzierung für Prüfungen nach ITSEC oder CC durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
- Zur Anerkennung als Prüf- und Bestätigungsstelle für Sicherheitskonzepte: Vorlage eines dokumentierten Prüf- und Bestätigungsverfahrens für Sicherheitskonzepte.

Eine umfassende Darstellung der Anforderungen und Mindestkriterien an Bestätigungs- sowie Prüf- und Bestätigungsstellen finden Sie auf der [Homepage der Bundesnetzagentur](#).

Nach Prüfung der Voraussetzungen kann die zuständige Stelle die Anerkennung folgendermaßen erteilen:

- unbeschränkt,
- inhaltlich beschränkt,
- vorläufig,
- befristet oder/und
- mit Auflagen.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Der Antrag muss Namen und Anschrift des Antragstellers und seiner gesetzlichen Vertreter enthalten.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- für den Antragsteller und seine gesetzlichen Vertreter: aktuelle Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes oder Dokumente eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist
- aktueller Handelsregisterauszug oder eine vergleichbare Unterlage oder ein Dokument eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das eine gleichwertige Funktion hat oder aus dem hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist
- Nachweis der finanziellen Unabhängigkeit (insbesondere über Mindestkapital und vergleichbare Sicherheiten)
- Nachweis der erforderlichen technischen, administrativen und juristischen Fachkunde
- Erklärung, auf welche gesetzliche Tätigkeiten des Signaturgesetzes sich der Antrag bezieht (Bestätigungsstelle für Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen nach § 17 Absatz 4 beziehungsweise § 15 Absatz 7 Satz 1 des Signaturgesetzes und/oder Prüf- und Bestätigungsstelle für Sicherheitskonzepte nach § 15 Absatz 2 des Signaturgesetzes)
- Nachweis über ausreichende Erfahrungen in der Anwendung der Prüfkriterien nach Anlage 1 der Signaturverordnung
- Darlegung, wie die geeignete Überwachung der Prüftätigkeit sichergestellt wird

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrages werden Auslagen und Gebühren erhoben, deren Höhe der Anlage 2 zur Signaturverordnung, 1.3, zu entnehmen sind.

Rechtsgrundlagen

- § 15 Absatz 2 des Signaturgesetzes - Prüf- und Bestätigungsstellen
- § 17 Absatz 4 oder § 15 Absatz 7 Satz 1 Signaturgesetz - Bestätigte Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen
- § 18 Signaturgesetz - Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen

- § 16 Signaturverordnung - Verfahren der Anerkennung sowie der Tätigkeit von Prüf- und Bestätigungsstellen
- Anlage 1 zur Signaturverordnung - Vorgaben für die Prüfung von Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.